

S A T Z U N G

Deutsche Mozart-Gesellschaft eingetragener Verein

9. Juli 2022

§ 1 Name, Zweck und Aufgaben

- (1) Die Deutsche Mozart-Gesellschaft (DMG) ist der Zusammenschluss von örtlichen Mozartvereinigungen und deren Mitgliedern in Deutschland sowie von natürlichen oder juristischen Personen als Einzelmitgliedern im In- und im Ausland.
- (2) Die DMG hat ihren Sitz in Augsburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg – Registrierung VR 553 – eingetragen.
- (3) Die DMG dient der wissenschaftlichen und praktischen Pflege der Werke Wolfgang Amadeus Mozarts und sucht dieses Ziel vor allem zu erreichen
 - a. durch die Erforschung des Lebens und Schaffens W.A. Mozarts, sowie dem seines Vaters Leopold Mozart und ihres familiären und sonstigen Umfeldes,
 - b. durch Förderung von Aufführungen und Projekten der Musikwissenschaft einschließlich ihrer Publikationen, die geeignet sind, das Schaffen und den Geist Mozarts einer breiten Bevölkerungsgruppe zu erschließen,
 - c. durch Beratung, Unterstützung und Netzwerkarbeit mit den regionalen bzw. lokalen Mozartvereinigungen und den Einzelmitgliedern
 - d. durch Zusammenarbeit mit der Internationalen Stiftung Mozarteum in Salzburg,
 - e. durch regelmäßige Veranstaltungen, z.B. Deutscher Mozartfeste oder Mozart-Musizierwochen,
 - f. durch Förderung des künstlerischen Nachwuchses und der musikalischen Jugend,
 - g. durch die der kulturellen Bildung dienenden Wort- und Musikveranstaltungen sowie Musikvermittlungsprojekte
- (4) Richtlinien für die Verwirklichung dieser Aufgaben sind auch die von den Organen der DMG gefassten Beschlüsse.

§ 2 Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit

- (1) Die DMG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die DMG ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Mitglieder des Vereins, die als Künstler oder Schriftsteller im Sinne der unter Paragraf 1 Absatz 3 a-g beschriebenen Tätigkeitsfelder für die DMG tätig werden, dürfen jedoch aus Mitteln der DMG zu marktüblichen Konditionen vergütet werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass Künstlern durch eine Mitgliedschaft in der DMG keine wirtschaftlichen Benachteiligungen erwachsen.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zahlungen erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede rechts- und geschäftsfähige natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Personenvereinigungen sonstiger Art werden.
- (2) Der Beitritt zur DMG erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.
- (3) Das Präsidium hat das Recht, die Aufnahme abzulehnen. Dem Betroffenen steht für diesen Fall die Berufung zur Mitgliederversammlung offen, die entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Auflösung oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit 3-monatiger schriftlicher Kündigung an das Präsidium möglich. Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlen, werden durch das Präsidium von der Mitgliederliste gestrichen. Mitglieder, die ihre sonstigen durch diese Satzung bestimmten Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen, können durch das Präsidium ausgeschlossen werden. Der Betroffene ist vor dem Ausschluss schriftlich anzuhören. Dem Betroffenen steht für den Fall des Ausschlusses die Berufung zur Mitgliederversammlung offen.
- (5) Die Mitglieder der DMG haben das Recht, alle Vorteile, die die DMG gewährt oder erwirkt, in Anspruch zu nehmen.
- (6) Personen, die sich um die DMG besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die DMG ist berechtigt, von den Mitgliedern Geld-Beiträge zu erheben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung für mindestens ein Geschäftsjahr festgesetzt wird.

§ 5 Organe der DMG sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. das Präsidium

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Stimmberechtigten des Vereins und den Mitgliedern des Präsidiums. Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme. Jede Mozartvereinigung hat bis zu 50 Mitgliedern eine Stimme, bis zu 150 Mitgliedern zwei Stimmen und ab 151 Mitgliedern drei Stimmen. Dafür maßgebend ist der zu Beginn eines Geschäftsjahres an die Deutsche Mozart-Gesellschaft e.V. gemeldete Mitgliederbestand. Ein Stimmrecht ist nicht übertragbar. Ein Einzelmitglied kann deshalb nicht gleichzeitig ein Stimmrecht für eine Mozartvereinigung ausüben.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Präsidentent/in oder einem der Vizepräsident/innen geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) In geheimer Wahl sind zu wählen der Präsident, die übrigen Mitglieder des Präsidiums dann, wenn dafür je mehrere Vorschläge vorliegen. Im Übrigen bestimmt der Wahlleiter das Wahlverfahren. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch das Präsidium einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens 10 Prozent aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (2) Zur Mitgliederversammlung wird schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung vom Präsidenten eingeladen.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vorher schriftlich an die Geschäftsstelle einzureichen.

- (4) Über das Ergebnis und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 8 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Entgegennahme des vom Präsidium zu erstattenden Tätigkeitsberichtes und Entgegennahme des Kassenberichts für den seit der letzten Mitgliederversammlung zurückliegenden Zeitraum,
- (2) Entlastung des Präsidiums für den seit der letzten Mitgliederversammlung zurückliegenden Zeitraum,
- (3) Wahl der Mitglieder des Präsidiums auf die Dauer von vier Jahren,
- (4) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von vier Jahren,
- (5) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- (6) Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes wegen Ablehnung der Aufnahme oder im Falle des Ausschlusses,
- (7) Erledigung der gestellten Anträge,
- (8) Änderung der Satzung,
- (9) Entscheidung über die Auflösung des Vereins

§ 9 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
 - a. dem/der Präsidenten/in
 - b. bis zu zwei Vizepräsident/innen
 - c. dem/der Schatzmeister/in
 - d. bis zu 4 weiteren Mitgliedern
- (2) Das Präsidium wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt; nach Ablauf der Wahlzeit bleibt das Präsidium bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar als Präsident der DMG ist jedes Mitglied, wobei innerhalb eines jeden neu gewählten Präsidiums entweder der Präsident oder einer der Vizepräsidenten seinen Hauptwohnsitz oder seinen Arbeitsplatz in Augsburg oder einer angrenzenden Gemeinde/Stadt haben soll.
- (3) Das Präsidium leitet den Verein. Zu seinen Aufgaben gehören
 - a. Inhaltliche und strategische Ausrichtung des Vereins
 - b. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Erstellung eines Haushaltsplanes,
 - e. Vermögensverwaltung,
 - f. Vorlage des Tätigkeits- und Kassenberichts,
 - g. Aufnahme, Ablehnung und Ausschluss von Mitgliedern

- (4) Für die Vereinsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen, ist das Präsidium zuständig.
- (5) Das Präsidium tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen, zu der mindestens zwei Wochen vorher durch den/die Präsidenten/in einzuladen ist. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Es genügt einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (6) Präsident und Vizepräsident(en) sind je einzeln gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Die Vertretungsberechtigung im Innenverhältnis wird durch eine Geschäftsordnung des Präsidiums geregelt.
- (7) Über die Sitzung des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.

§ 10 Die Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfung obliegt den zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern. Diese geben dem Präsidium vom Prüfungsergebnis schriftliche Kenntnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stadt Augsburg zu, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Mozartpflege und zur Förderung der Mozartgedenkstätten und –stücke zu verwenden hat. Die historischen Drucke und Erstausgaben sowie das Autograf sollen an die Staats- und Stadtbibliothek Augsburg gehen.
- (2) Sofern die zur Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Präsidenten/in und der/die Schatzmeister/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 13 Inkraftsetzung

Diese Änderungen zur Satzung sind durch die Mitgliederversammlung der DMG am 20. Mai 2017 in Augsburg beschlossen worden und treten mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Frühere Satzungsbestimmungen treten damit außer Kraft.

§ 14

Die Mitgliederversammlung bevollmächtigt das Präsidium, im Falle von Beanstandungen durch das Registergericht oder durch das Finanzamt, Änderungen im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzunehmen.